NLWKN

Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Beantragung von Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsübergriffen

– Erläuterungen –

(Stand Januar 2020)

Niedersachsen

Praktische Erläuterungen für die Beantragung von Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsübergriffen im Rahmen der „Richtlinie Wolf“[1]

(Stand Januar 2020)

Inhalt

I. Hinweise zum wolfsabweisenden Grundschutz im Rahmen der „Richtlinie Wolf“ 3

II. Ausfüllhilfe für Präventionsanträge im Rahmen der „Richtlinie Wolf“ 7

Im Internet unter
www.lwk-niedersachsen.de/RL-Wolf finden Sie zum **Download**

- diese Erläuterungen,
- den Antragsvordruck „Zuwendung für Präventionsmaßnahmen“,
- die „Richtlinie Wolf“ (mit Anlagen 1 und 2 zur Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Schafe, Ziegen und Gatterwild).

Weitere Erläuterungen zur „Richtlinie Wolf“:

- www.umwelt.niedersachsen.de → Themen → Natur & Landschaft → Fördermöglichkeiten → Richtlinie Wolf

Bei Nachfragen zur Förderung wenden Sie sich bitte an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung
SG 2.1.4 -Richtlinie Wolf-
Postfach
30002 Hannover
E-Mail: richtlinie-wolf@lwk-niedersachsen.de
Tel: 0511/3665-1209

Titelbild: Bärbel Pott-Dörfer

[1] Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf); RdErl. d. MU v. 15. 5. 2017, Nds. MBL. 2017 Nr. 31, S. 1067, zuletzt geändert durch RdErl. v. 19.11.2018 (Nds. MBl. 2019 Nr. 6, S. 343)

I. Hinweise zum wolfsabweisenden Grundschutz im Rahmen der „Richtlinie Wolf“

Diese Hinweise informieren Sie über die Vorgaben der „Richtlinie Wolf“ für einen wolfsabweisenden Grundschutz und erläutern einige Unklarheiten, die häufig zu Nachfragen geführt haben. Bitte beachten Sie diese Regelungen für die Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes bei Ihren Planungen und bei der Antragstellung zur Förderung von Präventionsmaßnahmen („Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsübergriffen im Rahmen der Richtlinie Wolf“).

Es werden Förderungen für Präventionsmaßnahmen bis max. 30.000,- EUR sowie zusätzliche Ausgleichszahlungen für vom Wolf verursachte Nutztierrisse bis ebenfalls max. 30.000,- EUR pro Betrieb gewährt.

Bei der Haltung von **Schafen, Ziegen und Gatterwild** ist ein wolfsabweisender Grundschutz gemäß den Vorgaben der „Richtlinie Wolf“ (Anlagen 1 und 2) Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen bei amtlich bestätigten Wolfsrissen. Dies gilt seit dem 06.06.2018 für ganz Niedersachsen. Ausnahmen sind gegeben, sofern rechtliche Vorschriften die Umsetzung des wolfsabweisenden Grundschutzes nicht zulassen (z. B. Deichrecht).

*Hinweis: Bei **Rindern und Pferden** ist die Gewährung von Billigkeitsleistungen im Falle eines amtlich festgestellten Wolfsrisses nicht vom Vorhandensein einer wolfsabweisenden Zäunung abhängig. Bei diesen Tieren muss kein wolfsabweisender Grundschutz errichtet werden, da die Gefahr eines Wolfsangriffes im Vergleich zur Gefährdung von Schafen, Ziegen und Gatterwild als deutlich geringer angenommen wird. Eine Förderung von Präventionsmaßnahmen ist bei Rindern und Pferden nur im Einzelfall möglich. Bitte informieren Sie sich auf den Internetseiten des Wolfsbüros.*

1 Wolfsabweisender Grundschutz für Schafe und Ziegen

Nach den Vorgaben der Richtlinie Wolf sollen zum Schutz von Schafen und Ziegen vor Wölfen entweder elektrisch geladene Nutzgeflecht- oder Litzenzäune mit einer Mindesthöhe von 90 cm oder Festzäune aus Knotengeflecht oder Maschendraht mit einer Mindesthöhe von 120 cm und zusätzlichem Untergrabeschutz zur Herstellung eines wolfsabweisenden Grundschutzes errichtet werden. Im Einzelnen sieht die Richtlinie Wolf für diese beiden Varianten Folgendes vor:

<u>Elektrisch geladener Nutzgeflecht- oder Litzenzaun</u>

- Vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflecht- oder Litzenzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm
- Untergrabeschutz mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand
    - Bei einem normalen Elektronetzzaun ist die unterste stromführende Litze automatisch auf der richtigen Höhe. Es muss aber beim Aufbau darauf geachtet werden, dass keine Lücke zwischen Boden und der untersten, nicht stromführenden Litze des Netzes entsteht.
    - Bei einem Litzenzaun sollen fünf Litzen mit höchstens 20 cm Abstand zum Boden und zueinander angebracht werden. Damit ergibt sich bei dieser Zaunvariante eine Zaunhöhe von 100 cm.
- Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.

<u>Maschendrahtzaun oder Knotengeflecht</u>

- Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können.
- Untergrabeschutz (drei Möglichkeiten): Zaun, der
    - mindestens 30 cm tief in den Boden eingelassen ist oder
    - auf der Außenseite in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand durch eine stromführende Litze oder einen stromführenden Glattdraht ergänzt wird. Hierbei müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.
    - Alternativ zum Einlassen in den Boden oder zu einer stromführenden Litze in Bodennähe können Knotengeflechtzäune auch durch ein ausgelegtes Knotengeflecht ergänzt werden: Eine Schürze aus Knotengeflecht wird außen am Fuß des Zauns ausgelegt. Sie wird in ca. 20 bis 30 cm Höhe fest mit dem Zaun verbunden und am Fuß des Zaunes mit Erdankern am Boden befestigt. Die restlichen ca. 100 cm werden auf dem Boden ausgebreitet und am äußeren Rand mit Erdankern fixiert. Die Erdanker am Fuß des Zaunes und die am äußeren Ende des Knotengeflechts sollten jeweils nicht mehr als 4 m Abstand zueinander haben und versetzt platziert sein, sodass der Zaun insgesamt alle 2 m fixiert ist.
- Alternativ können Maschendraht- oder Knotengeflechte von mindestens 90 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können (z. B. Maschengröße, Bissfestigkeit des Materials) und einen wie im vorherigen Punkt beschriebenen Untergrabeschutz aufweisen, am besten durch Breitbandlitzen, die mit maximal 20 cm Abstand über dem Zaun und zueinander angebracht sind, auf mindestens 120 cm erhöht werden.
    - Breitbandlitzen, die zur Erhöhung oberhalb eines Zaunes angebracht werden, müssen nicht unter Strom stehen.
    - **Stacheldraht darf niemals unter Strom stehen.** Dies kann für Mensch und Tier lebensgefährlich sein.

2 Wolfsabweisender Grundschutz für Gatterwild

Nach den Vorgaben der Richtlinie Wolf sollen zum Schutz von Gatterwild vor Wölfen Wildzäune aus Knotengitter oder Maschendraht mit einer Mindesthöhe von 180 cm und zusätzlichem Untergrabeschutz errichtet werden. Im Einzelnen sieht die Richtlinie Wolf Folgendes vor:

- Wildzaun aus Knotengitter oder Maschendraht mit einer Mindesthöhe von 180 cm, der bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden kann
- Untergrabeschutz (drei Möglichkeiten):
  - Mindestens eine stromführende Litze oder ein stromführender Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand und in 15 cm Abstand auf der Außenseite um den gesamten Zaun gezogen. Hierbei müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.
  - Knotengeflecht auslegen: Eine Schürze aus Knotengeflecht wird außen am Fuß des Zauns ausgelegt. Sie wird in ca. 20 bis 30 cm Höhe fest mit dem Zaun verbunden und am Fuß des Zaunes mit Erdankern am Boden befestigt. Die restlichen ca. 100 cm werden auf dem Boden ausgebreitet und am äußeren Rand mit Erdankern fixiert. Die Erdanker am Fuß des Zaunes und die am äußeren Ende des Knotengeflechts sollten jeweils nicht mehr als 4 m Abstand zueinander haben und versetzt platziert sein, sodass der Zaun insgesamt alle 2 m fixiert ist.
  - Zaun in Boden einlassen: Anstelle einer Schürze aus Knotengeflecht kann beim Neubau von Gehegen der Zaun auch mindestens 30 cm tief in den Boden eingelassen werden.

3 Wolfsabweisender Grundschutz – Zusätzliche Anforderungen

Bei der wolfsabweisenden Einzäunung sind weiterhin folgende Aspekte zu berücksichtigen, die in der „Richtlinie Wolf“ nicht separat erwähnt werden, jedoch für eine Wirksamkeit des wolfsabweisenden Grundschutzes von zentraler Bedeutung sind:

- Gräben oder Uferstreifen, die unmittelbar an die Weide grenzen, sind ebenfalls mit einer Einzäunung zu versehen, da Wölfe Gräben überspringen und Gewässer durchschwimmen können.
- Es dürfen keine Lücken zum Boden vorhanden sein (z. B. Fahrspur, Bodenwellen).
- Zäune dürfen nicht durchhängen, die Mindesthöhe muss überall erreicht werden: In unebenem Gelände besteht die Gefahr, dass bei Verwendung von 90 cm hohen Elektronetzzäunen die Zaun-Mindesthöhe von 90 cm für den wolfsabweisenden Grundschutz stellenweise unterschritten wird. Bestehende Zäune können durch Anbringung von Breitbandlitzen/Flatterbändern zusätzlich erhöht werden. Diese Aufstockung und auch höhere Elektrozäune werden im Rahmen der Richtlinie Wolf ebenfalls gefördert (beispielsweise 105 cm oder 120 cm Netze).
- Bei der Errichtung der Zäune ist von Böschungen, Holzstapeln oder vergleichbaren Strukturen, die ein Einspringen ermöglichen, Abstand zu halten.
- Die Entladeenergie von mindestens 1 Joule muss entlang des gesamten Zaunes gewährleistet sein. Um Spannungsabfälle zu verhindern muss der Bewuchs niedrig gehalten werden.
- Der Zaun und das Wohlergehen der Nutztiere sollten täglich kontrolliert werden.
- Der Einsatz von Toren ist grundsätzlich möglich. Auch hier müssen die Anforderungen zum wolfsabweisenden Grundschutz umgesetzt werden. Spezielle Lösungen sind in Absprache mit dem Wolfsbüro möglich.

4 Zusätzliche Schutzmöglichkeiten

Der in den Punkten 2 - 4 beschriebene wolfsabweisende Grundschutz stellt die Mindestanforderungen dar, um Nutztiere zu sichern und Ausgleichszahlungen für vom Wolf verursachte Nutztierschäden zu erhalten. Der Grundschutz beruht auf Erfahrungen im wolfsabweisenden Herdenschutz aus anderen Bundesländern und anderen Staaten mit langjährigen Wolfsvorkommen. Er stellt eine gute Möglichkeit dar, einen Schutz vor Wolfsübergriffen herzustellen. Darüber hinaus gibt es zusätzliche Maßnahmen, die einen erhöhten Herdenschutz bieten. Auch diese Maßnahmen können im Rahmen der Richtlinie Wolf gefördert werden:

- Höhere Zaunvarianten: 105 cm oder 120 cm hohe Elektronetzzäune,
- Zaunerhöhung: 90 cm-Elektronetzzäune mit Breitbandlitze/Flatterband auf 120 cm erhöhen,
- Herdenschutzhunde ab einer Herdengröße von 100 Schafen.

II. Ausfüllhilfe für Präventionsanträge im Rahmen der „Richtlinie Wolf“

Diese Ausfüllhilfe gibt Ihnen Hinweise, wie Sie einen Präventionsantrag, den sogenannten „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsübergriffen im Rahmen der Richtlinie Wolf“ stellen können.

Zur Antragstellung berechtigte Personen sind

- natürliche Personen,
- juristische Personen des privaten Rechts sowie
- Personengesellschaften,

die eine Nutztierhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb oder als nichtgewerbliche Kleinsttierhaltung / Hobbytierhaltung betreiben.

Aufbau des Antrags

1. Antragstellerin / Antragsteller

1. Antragstellerin / Antragsteller

Vor- und Nachname / Betrieb bzw. Unternehmen															
Straße / Postfach															
PLZ, Ort															
Landkreis															
Telefon					E-Mail										
Fax					Handy										
Status der Tierhaltung	☐ Haupterwerb			☐ Nebenerwerb			☐ Hobbytierhaltung / nichtgewerbliche Kleinsttierhaltung								
Betriebsnummer	Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb			
Kreditinstitut															
Kontoinhaber/in															
IBAN-Nummer									Bankleitzahl / BIC						

Ich bin/Wir sind Erstantragsteller ☐ Ja ☐ Nein

Unter Punkt 1 des Antrags werden Daten zur Antragstellerin / zum Antragsteller gemacht. Neben Vor- und Nachname oder Betrieb / Unternehmen ist die Angabe Ihrer Anschrift sowie Telefonnummer für etwaige Rückfragen notwendig. Bitte geben Sie, soweit vorhanden, auch Ihre E-Mail-Adresse an. Dies erleichtert die Kommunikation bei Rückfragen, z. B. bei fehlenden Angaben / Unterlagen.

Weiterhin geben Sie unter 1. an, ob die Nutztierhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb oder als nichtgewerbliche Kleinsttierhaltung / Hobbytierhaltung betrieben wird.

Für die Überweisung der Fördersumme brauchen wir neben allgemeinen Angaben zu Ihrem Konto die dazugehörige 22-stellige IBAN-Nummer und den 8- oder 11-stelligen BIC (Business Identifier Code).

2. Beschreibung der beabsichtigten Präventionsmaßnahme

2.1 Betroffene Tierart(en) und Anzahl der Tiere

2. Beschreibung der beabsichtigten Präventionsmaßnahme

Bitte erläutern Sie, welche Art von Nutztieren geschützt werden sollen und geben Sie die Anzahl der Tiere an.

2.1 Betroffene Tierart(en) und Anzahl der Tiere

☐ Ziegen	(Anzahl Muttertiere_____)	☐ Muffelwild	(Anzahl_____)
☐ Schafe	(Anzahl Muttertiere_____)	☐ Rinder	(Anzahl_____)
☐ Gatterwild	(Anzahl_____)	☐ Pferde	(Anzahl_____)

Als Nachweis wird mindestens einer der folgende Nachweise als Kopie angefügt:

☐ letzte Stichtagsmeldung

☐ letzter Bescheid der Tierseuchenkasse

☐ aktuelles Bestandsregister

Hier werden Angaben zu den von Ihnen gehaltenen Tieren gemacht, denen die beantragte Präventionsmaßnahme zugutekommen soll. Bitte kreuzen Sie die Tierart an und geben Sie die jeweilige Anzahl pro Tierart an.

Hinweis: Zuwendungen können normalerweise für Schafe, Ziegen und Gatterwild (Damwild, Rotwild, Sikawild, Muffelwild) beantragt werden.

In Ausnahmefällen ist dies auch für Rinder und Pferde möglich, wenn

- amtlich nachgewiesene Wolfsübergriffe auf die jeweilige Tierart in mindestens drei Fällen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor Antragstellung und innerhalb eines Radius von 30 km um Ihren Hof bzw. Ihre Weiden aufgetreten sind
- oder wenn es einen amtlich nachgewiesenen Wolfsübergriff auf Ihre eigenen Rinder oder Pferde gab.

Bitte beachten Sie, dass mindestens eine Nachweiskopie des Tierbestandes dem Antrag beiliegen muss, damit eine Förderung gewährleistet werden kann.

2.2 Art der Präventionsmaßnahme

2.2 Art der Präventionsmaßnahme

☐ **2.2.1 Wolfsabweisender Grundschutz**

1. Bitte beschreiben Sie die bisherige Schutzvorrichtung, getrennt nach Tierarten:
2. Bitte beschreiben Sie, welche Schutzmaßnahme geplant ist (Art und Umfang der vorgesehenen Anschaffung), getrennt nach Tierarten:

2.2.2 Herdenschutzhund(e) – bitte Kostenvoranschlag/Angebot beifügen

Hunderasse(n): ……

☐ Prüfzeugnis für Tauglichkeit als Herdenschutzhund ist vorhanden
(bitte Zertifikat oder Sachkundenachweis beifügen)

oder

☐ Bestätigung des Züchters, dass der Hund aus einer Arbeitslinie stammt,
ist beigefügt.

Die Antragstellerin / der Antragsteller

☐ hat mindestens eine einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden, die nachgewiesen werden kann
oder

☐ in der Zeit von/bis _____ erfolgreich eine Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden abgeschlossen (bitte Teilnahmebescheinigung beifügen)
oder

☐ eine zweitägige Hospitation zum Umgang mit Herdenschutzhunden durchgeführt.
In diesem Fall muss eine fachliche Begleitung durch erfahrene Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden in Anspruch genommen werden.

Die fachliche Begleitung erfolgt durch:

_____
Vor- und Nachname / Betrieb / Anschrift

Einzäunung der Nutztiere gemäß Herdengrundschutz ist vorhanden bzw. beantragt.

☐ Ja ☐ Nein

Grundschutz

Bitte geben Sie hier an, ob Sie bereits über Schutzvorrichtungen verfügen und welche Art von Präventionsmaßnahmen Sie planen. Bitte beschreiben Sie kurz Ihr Vorhaben. Hier geht es vor allem um die Frage, ob Sie sich für einen Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun mit Untergrabeschutz oder einen Elektrozaun (Netzzaun, Litzenzaun) mit Zubehör entscheiden. Diese Angaben sind für die Prüfung des Antrages wichtig – insbesondere bezüglich Materialien und Kostenrahmen.

Herdenschutzhund(e)

Eine Förderung von Herdenschutzhunden ist möglich bei einer Herdenmindestgröße **ab 100 Schafen**. Da die Tiere immer mindestens zu zweit im Einsatz sein sollten, wird – sofern bei einer Antragstellerin / einem Antragsteller noch keine Herdenschutzhunde vorhanden sind – i. d. R. nur die Anschaffung von zwei Hunden gefördert, nicht die Anschaffung eines einzelnen Tieres. Ab einer Herdengröße von 200 Schafen ist für jeweils weitere 100 Schafe ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig.

Beantragen Sie die Zuwendung für die Anschaffung eines Herdenschutzhundes, so geben Sie bitte die Rasse des Tieres an. In der Regel werden Hunde der Rassen Pyrenäenberghund und Maremmano-Abruzzese oder Mischlinge aus diesen beiden Rassen gefördert. In Ausnahmefällen können auch Hunde anderer Herdenschutzhunderassen beantragt werden. Hütehunde werden nicht gefördert. Entweder sind Informationen zur Tauglichkeit des Tieres als Herdenschutzhund notwendig, oder es wird durch den Züchter bestätigt, dass der Hund aus einer Arbeitslinie stammt.

Des Weiteren werden Angaben zu Ihren Erfahrungen mit Herdenschutzhunden abgefragt. Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an. Sollten Sie selbst noch keine Erfahrungen mit Herdenschutzhunden haben (Erfahrungen mit Hütehunden sind nicht ausreichend), benötigen Sie eine entsprechende Schulung. Die fachliche Begleitung eines erfahrenen Herdenschutzhundehalters bei

der Eingewöhnung und evtl. Aufzucht der Hunde wird empfohlen. Als Ersatz für eine Schulung kann auch eine zweitägige Hospitation bei einem erfahrenen Herdenschutzhundehalter in Verbindung mit einer anschließenden Begleitung durch einen erfahrenen Herdenschutzhundehalter bei der Eingewöhnung und evtl. Aufzucht der Hunde anerkannt werden. Bei Fragen hierzu setzen Sie sich bitte mit dem Wolfsbüro des NLWKN in Verbindung.

Abschließend wird gefragt, ob Ihre Tiere zusätzlich eingezäunt sind oder eine Einzäunung beantragt wurde. Herdenschutzhunde dürfen in Niedersachsen nicht ohne wolfsabweisende Einzäunung gehalten werden. Ausnahmen hiervon können insbesondere dann zugelassen werden, wenn eine entsprechende Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und hierfür ersatzweise eine Aufsicht der Herdenschutzhunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird.

2.3 Ortsbeschreibung für die Präventionsmaßnahme

Tabelle 2:
Zu 2.3 Ortsbeschreibung der Präventionsmaßnahme
Bitte geben Sie die Gemeinde, die Gemarkung, die Flur-Nr., die Flurstücks-Nr., die FLIK und die dafür überwiegend vorgesehene Tierart an.

Gemeinde	Gemarkung	Flur-Nr. (3-stellig)	Flurstücks-Nr. (8-stellig)	FLIK (16-stellig)	Tierart

Unter diesem Punkt beschreiben Sie bitte die Fläche/n, auf denen die Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Bitte geben Sie auch die betreffende Gemeinde, die Gemarkung, die Flurnummer, die Flurstücke und die Feldblocknummern (FLIK) und die für den Standtort überwiegend vorgesehene Tierart an und reichen Sie gegebenenfalls dafür einen Kartenausschnitt oder eine Skizze mit den gekennzeichneten Flächen ein. Maßgeblich für die Möglichkeit der Förderung ist die Lage der Weideflächen. Diese müssen in Niedersachsen liegen. Der Betriebssitz kann auch in einem anderen Bundesland registriert sein.

Auskünfte bzgl. Niedersachsen erhalten Sie beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung: 0511-302 450

2.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann nur beantragt werden, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Sie stellen den Antrag und erhalten eine Genehmigung der LWK. Nach Eingang dieser Genehmigung können Sie mit der Maßnahme beginnen (Kauf von Zaunmaterial / Hund, Zaunbau etc.)

Bedenken Sie, dass aus einer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht geschlossen werden kann, dass eine Förderung erfolgt. Zum Zeitpunkt der Genehmigung wurde noch keine Entscheidung über die Zuwendung getroffen, es besteht daher kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

3. Finanzierungsplan

3. Finanzierungsplan

Gesamtkosten der beantragten Maßnahme (100 %)	**EUR**
Mit Mehrwertsteuer	EUR
Ohne Mehrwertsteuer	EUR

Finanzierung

Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	EUR
Andere öffentliche Förderungen (Bundesmittel, andere Landesmittel, kommunale Mittel und sonstige Mittel)	EUR
Ggf. Einnahmen / Erlöse aus dem Projekt	EUR
Beantragte Zuwendung	EUR
Summe (100 %)	**EUR**

In der obersten Zeile tragen Sie bitte die Gesamtkosten (Gesamt-Materialkosten) der jeweiligen beantragten Maßnahme, also 100 % der Kosten, ein. Arbeitskosten im Zusammenhang mit dem Aufbau des Zaunes werden nicht gefördert.

Bitte geben Sie anschließend die Gesamtkosten mit Mehrwertsteuer (19 %) an (entspricht den „Gesamtkosten der beantragten Maßnahme“ der Zeile darüber). In der Zeile darunter sind die Netto-Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer) anzugeben. Diese Angaben finden Sie in der Regel auch in den Angeboten der Zaunhersteller (zum Einholen von Angeboten vgl. Punkt 4).

Im folgenden Schritt folgen die Angaben zur Finanzierung. Nach der Richtlinie Wolf können bis zu 100 % der Materialkosten gefördert werden. Geben Sie bitte zunächst, sofern zutreffend, die Leistungen Dritter sowie andere öffentliche Förderungen an. Derzeit sieht die Richtlinie Wolf **keine** Förderung vor, wenn Teilkosten von Dritten übernommen werden, z. B. von unteren Naturschutzbehörden für spezielle Projekte, von Naturschutzverbänden etc.

In der nachfolgenden Zeile tragen Sie bitte nur etwas ein, falls Einnahmen/Erlöse aus dem Projekt vorhanden sind. Danach nennen Sie die Höhe der Zuwendung, die Sie beantragen (bis zu 100 % der Gesamtkosten mit oder ohne Mehrwertsteuer – siehe oben). Die Summe (100 %) der Finanzierungsanteile (letzte Zeile) entspricht den Gesamtkosten der obersten Zeile.

4. Hinweise

Im Kapitel „Hinweise“ werden einige wissenswerte Punkte aufgezählt, die für die Antragsstellung bzw. Bearbeitung von hoher Bedeutung sind.

- Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der Richtlinie Wolf und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vermeidung von Wolfsübergriffen.
- Die Förderung von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Anwendung des Teil II Abschnitt 1.1.1.1 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01, ABl. EU 2014 C 204, S. 1).
- Die Förderung von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb **außerhalb** der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (ABl. EU 2013 L 352, S. 1).
- Auf Gewährung einer Zuwendung des Landes Niedersachsen für Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz besteht kein Rechtsanspruch; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Eine Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung bis zu einer Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Auf diesen Höchstsatz sind andere nationale oder unionsweite Zahlungen anzurechnen.
- Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen (s. Pkt. 3). Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.
- Förderungen werden nur für erstmalige Nachrüstungen bzw. Neuanschaffungen zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes gewährt.
- Die Zahlung der Zuwendung für eine Präventionsmaßnahme zum Herdenschutz ist auf maximal 30.000 Euro pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger bzw. Betrieb begrenzt.
- Die Belege sind für 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bewilligung.
- Beantragte Zuwendungen, die unter einem Betrag von 200 Euro liegen, werden nicht gewährt.
- Sofern der Empfänger gemäß UStG vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer von der Förderung ausgeschlossen.
- Bei Gesamtkosten bis 500 Euro wird die Vorlage von einem Angebot benötigt, ab 500 Euro ist die Vorlage von drei Vergleichsangeboten erforderlich. **Hinweis**: Die jeweiligen Angebote müssen von verschiedenen Firmen eingeholt werden. Sie dürfen in Artikelnummer und Einzelpreis nicht identisch sein, weil es sich dann z. B. um nur einen Lieferanten handelt. Die Angebote müssen hinsichtlich der Materialien vergleichbar sein. Die Angebote dürfen keinen Arbeitslohn enthalten. Es dürfen keine Paketpreise (z. B. 100m-Einheiten) angeboten werden. Die Materialien sind mit Einzelpreisen anzugeben.
- Bei Förderung von Elektrozäunen ist die anliegende Materialliste beizufügen.
- Für die Förderung von ortsfesten Zäunen nebst Zubehör gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren, bei mobilen Zäunen gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren. Bei Herdenschutzhunden gilt die Zweckbindungsfrist grundsätzlich für die Dauer der Einsatzfähigkeit des geförderten Tieres.
- Die Veröffentlichung von Informationen zu den Förderungen erfolgt nach Maßgabe der Randnummer 128 der Rahmenregelung auf einer zentralen Beihilfe-Website. Dazu gehören auch Name der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und der Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens, Region sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist. Von dieser Anforderung kann bei Einzelbeihilfen abgesehen werden, die einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten (z. B. 60.000 Euro bei Empfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind).

5. Erklärungen

5. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt/erklären:

- Ich habe/Wir haben mit der Maßnahme begonnen:

  ☐ Ja, siehe Randnummer 2.4 ☐ Nein

- Ich habe/Wir haben ein Unternehmen und werden zur Umsatzsteuer

  ☐ pauschalierend **oder** ☐ optierend

  veranlagt, daher erfolgt die Angabe der Nettopreise bei den förderfähigen Kosten.
  Hinweis: Bei pauschalierenden und optierenden Unternehmen ist eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gegeben.

- Ich bin/Wir sind zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG)

  ☐ nicht berechtigt.

  Sofern vorstehend erklärt wurde, dass für dieses Vorhaben gem. § 15 UStG keine Vorsteuerabzugsberechtigung bzw. teilweise Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, erkläre/n ich / wir mit meiner / unserer Unterschrift, dass im Rahmen dieses Vorhabens von mir / uns die Umsatzsteuer tatsächlich bezahlt wird.

- Ich benenne/Wir benennen alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, da diese der Zuwendung anzurechnen wären.

- Die Errichtung der Einzäunung steht mit geltendem Recht im Einklang und ist sofern erforderlich in Abstimmung mit nachfolgendem Deich- oder Unterhaltungsverband bzw. nachstehender Unteren Wasserbehörde erfolgt:

  Bitte Verband/Behörde und Anschrift angeben:

- Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die LWK alle in diesem Antrag nebst Anlagen angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und statistischen Auswertung erhebt, elektronisch verarbeitet, speichert, auswertet und – soweit erforderlich – an alle Stellen übermittelt, die an der beantragten finanziellen Leistung beteiligt sind.

- Ich habe/Wir haben davon Kenntnis genommen, dass auf die Gewährung einer entsprechenden Zuwendung kein Rechtsanspruch besteht, sondern das Land Niedersachsen im Rahmen seiner Ermessensausübung unter Berücksichtigung des Landeshaushalts über diesen Zuwendungsantrag entscheidet.

- Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Anträgen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind, und dass ich / wir nach § 1 des Niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V .m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet bin / sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder Belassen der Auszahlung entgegen stehen oder für die Rückforderung erheblich sind und mir / uns bekannt ist, dass die Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden kann.
  Die Bewilligungsbehörde ist nach § 6 Subventionsgesetz verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht des Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

- Ich bin/Wir sind bereit, die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel jederzeit innerhalb der Zweckbindungsfrist durch die zuständigen Kontrollbehörden des Landes sowie den zuständigen Landesrechnungshof auch vor Ort überprüfen zu lassen. Den beauftragten Kontrolleuren und Prüfern erteile/n ich / wir auf Verlangen erforderliche Auskünfte sowie die Einsicht in Unterlagen; ebenso gestatte/n ich / wir Prüfungen und den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich der Wohn- und Geschäftsräume, sofern diese Gegenstände der Förderung waren oder sich geförderte Gegenstände entsprechend des Zuwendungsbescheides in diesen befinden.

Im Kapitel „Erklärungen“ werden einige Punkte aufgeführt, denen Sie am Ende mit Ihrer Unterschrift zustimmen. Bitte lesen Sie diese Punkte sorgfältig durch.

Hier müssen Sie auch angeben, ob Sie zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind oder nicht. Dies hat, wie oben bereits näher erläutert, Auswirkungen auf die Berechnung der förderfähigen Kosten.

6. Erklärung bei nichtgewerblicher Nutztierhaltung

Bitte bestätigen Sie hier, dass es sich bei Ihrer Nutztierhaltung um eine nichtgewerbliche Kleinsttierhaltung oder Hobbytierhaltung handelt.

Sofern Sie Inhaber eines Unternehmens sind, müssen Sie hier keine Angabe machen.

7. Erklärung bei gewerblicher Nutztierhaltung

Sofern Sie den Zuwendungsantrag als wirtschaftlich tätiger Antragsteller (Unternehmen) stellen, ist eine Angabe zur Größe Ihres Unternehmens erforderlich. Die Einstufung zur Größenangabe von Unternehmen ist zwingend anhand der Kriterien zur Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014, Amtsblatt der EU Nr. L 193 vom 1.7.2014 S. 1 ff. vorzunehmen.

Bitte beachten Sie:
Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören auch solche Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einzelpersonen- oder Familienbetriebe ausüben sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Eine Tätigkeit ist als wirtschaftliche anzusehen, wenn sie auf die Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt abzielt (unabhängig davon, ob damit Einnahmen erzielt werden sollen). Die Einheit muss nicht zur Erzielung von Gewinnen gegründet sein, es können auch Einheiten ohne Erwerbszweck wirtschaftlich tätig sein. Das heißt, ein Verein kann bezogen auf die konkrete Maßnahme unabhängig vom Vereinsziel, einer Gewinnerzielungsabsicht oder seiner steuerlichen Behandlung ein Unternehmen sein.

Bei KMU handelt es sich um Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Ihr Unternehmen darf nicht in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen stecken. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf keine Gesamtvollstreckung eingeleitet sein. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darf nicht beantragt sein (§§ 16 und 27 Insolvenzordnung). Beim Insolvenzgericht dürfen keine Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung verfügt sein. Das Unternehmen darf sich nicht in Auflösung nach § 41 Satz 1 oder § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden.

Es liegt keine Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vor, die noch nicht beglichen wurde.

Anlagen

Anlagen:

☐ 1 Angebot (bis 500 Euro)
☐ 3 Vergleichsangebote (ab 500 Euro)
☐ Lageplan
☐ Tabelle zur Übersicht der Angebote (bei mehr als drei Anbietern)
☐ weitere Anlagen (bitte benennen):

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und der eingereichten Unterlagen.

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

....
Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Als letztes setzen Sie den Ort und das Datum der Antragsstellung sowie Ihre rechtsverbindliche Unterschrift unter Ihren Antrag. Diese bestätigt, dass alle gemachten Angaben richtig sind und bestätigt auch die Erklärungen (Punkte 5 u. 6 bzw. 7).

Ihr Antrag muss bei uns mit Ihrer **Original-Unterschrift** vorliegen. Eine Kopie ist nicht ausreichend.

Checkliste: Was muss ich einreichen?

.

1. Ausgefüllter „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsübergriffen im Rahmen der Richtlinie Wolf“[1] **Häufig vergessen wird dabei u. a.: Angabe über Vorsteuerabzugsberechtigung, Unterschrift, Erklärung zur Größe des Unternehmens bei gewerblicher Nutztierhaltung.**	☐
2. Bei Überschreitung von 500 Euro: drei vergleichbare Angebote über die beantragten Materialien von drei verschiedenen Firmen	☐
3. Sofern sich die Summe des Antrags aus verschiedenen Posten von unterschiedlichen Anbietern zusammensetzt, ist die ausgefüllte **Tabelle 1** mit beizulegen	☐
4. Wenn möglich, Lageplan der geplanten Maßnahme	☐
5. Bei Beantragung einer Förderung für Herdenschutzhunde: Anlagen mit Angaben über die Tauglichkeit des Hundes und Erfahrungen der Antragstellerin / des Antragstellers.	☐
6. Mindestens eine aktuelle Kopie eines Bestandsnachweises	☐

Hinweise

Die „Richtlinie Wolf“ sieht vor, dass eine Zuwendung zur Förderung von Präventionsmaßnahmen nur für die **erstmalige** Nachrüstung bzw. Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes von Schafen, Ziegen und Gatterwild (Nr. III. 2.2.1 der Richtlinie) möglich ist.

Eine **Nachbeantragung** ist nur in folgenden Fällen möglich:

- Neue Flächen sind hinzugekommen.
- Die Zahl der Tiere wurde aufgestockt.
- Ein weiterer Herdenschutzhund ist nötig.
- Bisher wurde nur die Nachrüstung/Neueinzäunung einiger Flächen beantragt und gefördert.
- Zusätzliche Maßnahmen werden aufgrund von bspw. vom Wolf neu erlernten Techniken notwendig (z. B. einzelne Wölfe überwinden einen wolfsabweisenden Grundschutz → Pfähle und Flatterbänder zur Zaunerhöhung können nachbeantragt werden).

Sollte einer dieser Fälle auf Sie zutreffen, ist bei der Nachbeantragung ein entsprechender Nachweis notwendig.